

Beschlussvorlage 2018/0120

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptamt	02.05.2018

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ortsrat Gesmold	14.05.2018	7	Ö
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	30.05.2018	8	Ö
Verwaltungsausschuss	12.06.2018	7	N
Rat der Stadt Melle	13.06.2018	12	Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche
Amt für Finanzen und Liegenschaften
Bürgerbüro Gesmold

Gebührensatzung Gesmolder Kirmes

Beschlussvorschlag

Die Satzung der Stadt Melle über die Erhebung von Standgebühren auf dem Jahrmarkt „Gesmolder Kirmes“ wird beschlossen.

Strategisches Ziel 5

Handlungsschwerpunkt(e) 5.2

Ergebnisse, Wirkung
(Was wollen wir erreichen?)

Rechtssichere Gestaltung der Gebühren für den Gesmolder Kirmes unter Berücksichtigung der verträglichen Anhebung der Gebühren

Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Erstellung einer Gebührensatzung mit Einbeziehung der örtlichen Akteure

Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen
(Was müssen wir einsetzen?)

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Auf Grundlage des § 5 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKA) besteht die Möglichkeit, als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Da u.a. die Gesmolder Kirmes von der Stadt Melle als öffentliche Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Ziffer B der Marktsatzung der Stadt Melle vom 19.10.2016 betrieben wird, ist dieses rechtliche Legitimation für die nachfolgenden Regelungen.

Um eine Verursachungs- und Nutzengerechtigkeit herzustellen, wurden bei der Berechnung der Gebührenhöhe unterschiedlicher Kategorien auch unterschiedliche Faktoren zugeordnet. Bei der Bestimmung dieser Faktoren wurde insbesondere der Verursachungsgrad bei den Nebenkosten sowie der Wert der mit dem Standplatz verbundenen Leistung der Beschicker berücksichtigt. Demnach darf ein unterschiedlich ausgeprägtes wirtschaftliches Interesse an der mit der Gebühr verbundenen Leistung die Gebührenhöhe beeinflussen. Hiernach wurde erstmals eine Einteilung der festgesetzten Jahrmarktpläche in drei Zonen vorgenommen, die sich in den lokalen Gegebenheiten und der abnehmenden Besucherfrequenz in den Randbereichen begründet. Daraus resultieren Abschläge von den erhobenen Standgeldern für die insbesondere in den Abend- und Nachtstunden weniger besuchten Bereiche in Höhe von 20 % bzw. 30 %. Diese örtlich bezogene Differenzierung ist mittlerweile in der Anwendung des NKAG weitaus anerkannt.

Die im Entwurf beigefügte Marktgebührensatzung sieht wie auch die vorherige Abrechnung eine verursachergerechte und leistungsbezogene Verteilung der Gebühren vor. Somit werden beispielsweise bei den Imbissbetrieben je Frontmeter mit 12,00 € diejenigen Marktbeschicker mit höheren Gebühren belastet, die auch ein größeres wirtschaftliches Interesse an der Kirmes haben. Ebenso verhält es sich bei den Großfahrsgeschäften, wobei hierbei eine Staffelung nach Fläche (bis 150 m², weitere 100 m² sowie Restfläche) erfolgt.

Neben den dargelegten Standgeldern finden auch die Aufwendungen für Reinigung, Abfallbeseitigung, Sicherheitsdienste, Werbung und weitere Investitionen Berücksichtigung. Hier werden weitere Gebühren prozentual nach der Art des Standes erhoben. Bei den auf Privatflächen aufgestellten Ständen / Fahrsgeschäften wird hierbei ein fiktiv berechnetes Standgeld zugrunde gelegt.

Zuletzt werden die auf privaten Grundstücksflächen konzessionierten gastronomischen Schankbetriebe mit Umlagen in Höhe von 50,00 € bzw. 80,00 € pro Tag an den oben genannten Kosten beteiligt. Für die Schankbetriebe, die keine eigene Toilettenanlage zur Verfügung stellen, wird zusätzlich eine Umlage von 50,00 € pro Tag erhoben.

Nach der dargelegten Gebührenverteilung könnte auf Basis der für das Jahr 2018 erfolgten Standzusagen eine Gebühr von ca. 30.000 € erzielt werden. Diese steht Aufwendungen von ca. 50.000 € gegenüber, so dass derzeit ein Kostendeckungsgrad von 60 % erreicht wird.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
111-19	Ortsrat Gesmold
HSP 5.2	Die allgemeine Ertragslage stärken (Z 5)
LB 2	Wir pflegen ein familienorientiertes und solidarisches
Miteinander	
LB 6	Wir bauen die Freizeitmöglichkeiten aus und fördern den
Tourismus	
LB 7	Wir unterstützen Wirtschaft und Handel und gehen
verantwortungsvoll mit den Finanzen um	
Z 5	Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die
Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück,	
Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	<u>1.05 öffentl.-rechtl. Gebühren</u> Plan: 10.100,00 €
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Auf der Basis der neuen Gebührenordnung werden ab dem Jahr 2019 jährliche Erträge i. H. v. 30.000,00 € erwartet und eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades auf rd. 60 % .